

**Änderung der
"Sanierungssatzung Dresden - Loschwitz
(Sanierungsgebiet Dresden S 4) vom 30. April 1993"
Vom 1. März 1996**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 25/96 vom 20.06.96

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 1. März 1996 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

- (1) Das in § 1 der Sanierungssatzung Dresden-Loschwitz (Sanierungsgebiet Dresden S 4) vom 30. April 1993 (Dresdner Amtsblatt Nr. 18/93 vom 06.05.93, Seite 18) in seiner flächenmäßigen Ausdehnung festgelegte Sanierungsgebiet wird um das Flurstück Nr. 133 der Gemarkung Loschwitz erweitert.
- (2) Die Erweiterung des Sanierungsgebietes ist in der Anlage der Vorlage zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung wird mit der Bekanntgabe im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich.
- (2) Die in § 1 Abs. 2 bezeichnete Anlage, die die Erweiterung des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung zeichnerisch darstellt, wird durch Niederlegung im Technischen Rathaus, Hamburger Str. 19, Stadtneuerungsamt, Zimmer 0019, bekanntgemacht. Sie kann dort während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend veröffentlichte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung Dresden-Loschwitz (Sanierungsgebiet Dresden S 4) wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 30. Mai 1996 unter Az: 52-2521.11-13-DD-LO/96 gemäß § 146a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres -Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften) wird hingewiesen. Eine verkleinerte Fassung der den Geltungsbereich darstellenden Anlage zur Satzung ist nachstehend wiedergegeben.

Dresden, 14. März 1996

**gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden**

**Anlage
Übersichtskarte**